

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Danny Freymark (CDU)** und **Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)**

vom 22. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Januar 2024)

zum Thema:

E-Scooter verantwortungsvoll vermieten

und **Antwort** vom 17. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Januar 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und
Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17707
vom 22. Dezember 2023
über E-Scooter verantwortungsvoll vermieten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Vorgaben müssen die Vermieter von E-Scootern bei der Überprüfung des Alters und weiterer Voraussetzungen einer mietenden Person erfüllen?

Frage 2:

Wie wird bei einer Anmietung überprüft, ob die Person wirklich vor Ort und Nutzer des E-Scooters ist?

Frage 3:

Wie werden anmietende Personen durch den Vermieter auf entsprechende Vorgaben hingewiesen?

Antwort zu 1 bis 3:

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 3 eKFV sind Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres zum Führen eines Elektrokleinstfahrzeuges (eKF) berechtigt. Die aktuell in Berlin vertretenen Anbieter von eKF fordern ein Mindestalter von 18 Jahren zur Anmietung der Fahrzeuge. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Anbieter.

Frage 4:

Welche Berliner Behörde kann entsprechende Vorgaben erlassen und ist für die Kontrolle von deren Einhaltung zuständig?

Antwort zu 4:

Durch § 11 a Berliner Straßengesetz (BerlStrG) ist geregelt, dass das gewerbliche Anbieten von stationslosen geteilten Mietfahrzeugflotten im öffentlichen Straßenland, zu denen auch eKF gehören können, einer straßenrechtlichen Sondernutzungs Erlaubnis bedarf. Die Verkehrsüberwachung obliegt nach Maßgabe der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung - OWi-ZustV) den bezirklichen Ordnungsämtern und der Polizei Berlin.

Frage 5:

Welche Möglichkeiten haben die Vermieter, bei Verstößen durch die mietenden Personen vorzugehen?

Antwort zu 5:

Die Regelung vertraglicher Sanktionen der Vermieter gegenüber den Mietern betrifft allein das zivilrechtliche Vertragsverhältnis der Parteien. Der Senat kann hierzu keine Auskunft geben.

Frage 6:

Wie wird bei Verstößen durch den Vermieter gegen diese Vorgaben vorgegangen?

Antwort zu 6:

Siehe Antworten zu den Fragen 1 und 4.

Berlin, den 17.01.2024

In Vertretung
Dr. Claudia Elif Stutz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt